

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. 01.2024

6. Verordnung: [Parkabgabenverordnung]

Verordnung der Gemeinde Silbertal über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Silbertal vom 21.12.2023, wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- 1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 05:00 bis 17:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 3) Für die Dauer von 1 Stunde besteht eine Gebührenbefreiung, für welche aber ebenfalls ein Parkticket ausgedruckt und im Fahrzeug gut sichtbar hinterlegt werden muss.
- 4) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Zif. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende und durch Bodenmarkierungen eingegrenzte öffentliche Verkehrsflächen:
 - a) Kristbergbahn-Parkplatz: alle Parkplätze innerhalb des eingegrenzten Parkplatzbereiches südseitig der Kristbergbahn-Talstation und zwar vom Kinderspielplatz bis zum Feuerwehrgerätehaus;
 - b) Felsa-Parkplatz: alle Parkflächen vom Bildstock „Felsa“ bis zum Vorschriftszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ an der Fellimännlestraße, sowie die Parkflächen auf dem „Wühre-Boden“.

§ 2

Abgabepflichtiger, Auskunftspflichtiger

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Fahrzeuges verpflichtet.
- 2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- 1) Die Abgabe beträgt:
 - a) von 05:00 bis 17:00 Uhr 6,00 Euro (Tages-Tarif)
 - b) von 13:00 bis 17:00 Uhr 4,00 Euro (Nachmittags-Tarif)
 - c) Parkgebühr auf den Wohnwagen-Stellplätzen 20,00 Euro (nur Ganztages-Tarif)
- 2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten, zu erfolgen.

4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gem. § 3 entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei den Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Ausnahme von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 gut sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 5

Strafbestimmungen

1) Wer gem. § 7 Abs. 1 Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgaben hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen in einer Verkehrsordnung gemäß § 5 Abs. 1 über die Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Thomas Zudrell

